

AOK Sachsen-Anhalt · 39084 Magdeburg

An die Unterzeichner des Versorgungsvertrages
für Trinknahrung nach § 127 Abs. 2 SGB V
für Abrechnungen nach § 300 SGB V

AOK Sachsen-Anhalt
Die Gesundheitskasse.

2.0 Fachberatung Arzneimittel

Service-Hotline: 0800 226 5726
kostenfrei aus allen deutschen Netzen für Sie
24 Stunden täglich erreichbar

E-Mail: service@san.aok.de

Gesprächspartner:
Alexandra Grothe

Telefon: 0391 2878-44552

Telefax: 0391 2878-844552

Unser Zeichen:

Datum: 10.11.2021

Einseitige Erklärung der AOK Sachsen-Anhalt zur Genehmigungsfreiheit von Trinknahrung für den befristeten Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 31.05.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die AOK Sachsen-Anhalt erklärt Ihnen gegenüber hiermit, dass pandemiebedingt für den befristeten Zeitraum vom 01.12.2021 bis zum 31.05.2022 auf den vertraglich vereinbarten Genehmigungsvorbehalt verzichtet wird. Maßgeblich ist das Abgabedatum. Das betrifft die Abgabe der erstattungsfähigen Trinknahrung nach § 31 Abs. 5 SGB V.

Die einseitige befristete Aufhebung erfolgt auf Grundlage der Regelungen des § 2 Abs. 7 des Versorgungsvertrages für Trinknahrung nach § 127 Abs. 2 SGB V für Abrechnungen nach § 300 SGB V vom 01.10.2016. Sie gilt ausschließlich für die Vertragspartner des genannten Vertrages.

Die Abgabe und Abrechnung erfolgt zum vertraglichen Preis. Voraussetzung für eine Abrechnung ist, dass eine ärztliche Verordnung (Muster nach BMV-Ä) vorliegt und ein abgabefähiges Produkt verordnet wurde. Abrechnungsprüfungen zur korrekten Abgabe und Abrechnung bleiben vorbehalten.

Bei Fragen sind wir gern für Sie da.

Mit freundlichen Grüßen



Marion Strickmann